

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 20. Dezember 1995 von dem Minister für Unterricht, Kultur, wissenschaftliche Forschung, Denkmäler und Landschaften der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des Artikels 6, § 3, des königlichen Erlasses vom 30. Juli 1975 über die ausreichend erachteten Befähigungsnachweise im Sekundarunterricht, der in den freien subventionierten Unterrichtseinrichtungen für Mittel- und Normalschulunterricht erteilt wird, einbegriffen das Psycho-Pädagogische Postsekundarschuljahr" abzugeben, hat am 27. Dezember 1995 folgendes Gutachten abgegeben :

Trotz der in dem durch das Gesetz vom 15. Oktober 1991 eingefügten Artikel 84, Absatz 2, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat aufgestellten Regel, wird, um den dringenden Charakter des Begutachtungsantrags nachzuweisen, keine Begründung vorgebracht.

*

*

*

UNTERSUCHUNG DES ENTWURFS.

Titel.

Es wird im allgemeinen nicht auf den abgeänderten Artikel, sondern auf den gesamten Text hingewiesen. Die Worte "des Artikels 6 § 3" sind demzufolge auszulassen.

Präambel.

Absatz 1.

Da das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht die direkte Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darstellt, muß dieser Absatz ausgelassen werden.

.../...

Absatz 2 (der Absatz 1 wird).

Die Rechtsgrundlage muß genau angegeben werden.
Absatz 2, der zum Absatz 1 wird, ist demzufolge folgendermaßen abzufassen :

"Aufgrund des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung, insbesondere des Artikels 12bis, § 2, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973".

Absatz 4 (neu).

Aufgrund des Artikels 22 des königlichen Erlasses vom 16. November 1994 über die Verwaltungs- und Haushaltskontrolle wird in der Präambel jedes Erlasses auf die Zustimmung des für den Haushalt zuständigen Ministers unter Angabe des Datums hingewiesen. Demzufolge ist nach dem Hinweis auf das Gutachten des Finanzinspektors ein neuer Absatz 4, der diese Zustimmung erwähnt, hinzuzufügen.

Artikel 1.

1. Der einleitende Satz muß folgendermaßen abgefaßt werden :

"Artikel 1. Artikel 6, § 3, des königlichen Erlasses ... wird durch folgende Bestimmung ersetzt :".

.../...

2. Der Minister, der für das Unterrichtswesen zuständig ist, muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß, falls der entworfene Erlaß keine Bestimmung in bezug auf die Bezeichnung von Stellvertretern oder Ersatzleuten enthält, das reibungslose Funktionieren der Kommission einigermaßen gefährdet werden kann, wenn ein oder mehrere Mitglieder zeitweise oder endgültig nicht imstande sind, ihr Mandat auszuüben.

Unter diesem Vorbehalt wäre es besser, Artikel 6, § 3, Absätze 2 und 3, folgendermaßen abzufassen :

"Der für das Unterrichtswesen zuständige Minister benennt die Mitglieder der Kommission für eine Dauer von vier Jahren. Wiederbenennung ist zulässig.

Die Kommission besteht aus :

1º zwei Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, von denen einer unter dem Personal der Abteilung "Personal und Ausbildung" und der andere unter dem Personal der Abteilung "Organisation des Unterrichtswesens" ausgewählt wird;

2º zwei Mitgliedern, die von den Schulträgern des freien subventionierten Unterrichtswesens vorgeschlagen werden;

3º zwei Mitgliedern, die von den Schulträgern des offiziellen Unterrichtswesens vorgeschlagen werden (1);

(1) Der Beauftragte des Ministers hat sich mit der Streichung des Wortes "subventionierten" einverstanden erklärt.

4º ... (weiter wie im Entwurf)".

3. Es wird vorgeschlagen, im entworfenen Artikel 6, § 3, Absatz 4, die Worte "einen der beiden Vertreter des Ministeriums" durch die Worte "eines der beiden Mitglieder, auf die sich Absatz 3, 1º, bezieht," zu ersetzen.

4. Dem ersten Satz des entworfenen Artikels 6, § 3, Absatz 6, zufolge wird die Person, die der Minister außerhalb der Regierungsdienststellen auswählen würde, um ihn bei der Kommission zu vertreten, im Gegensatz zu den auf Vorschlag der Schulträger oder der Gewerkschaftsorganisationen bezeichneten Mitgliedern, keine Anwesenheitsgelder erhalten. Falls dieser zwischen den verwaltungsfremden Mitgliedern der Kommission gemachte Unterschied auf keinem objektiven und vernünftigen Kriterium beruht, ist er in Hinblick auf den in Artikel 10 der Verfassung festgeschriebenen Gleichheitsgrundsatz unzulässig. Die untersuchte Bestimmung muß demzufolge revidiert werden.

5. In Übereinstimmung mit dem Beauftragten des Ministers wird vorgeschlagen, den zweiten Satz des entworfenen Artikels 6, § 3, Absatz 6 in zwei verschiedene Absätze mit folgendem Wortlaut umzubilden :

"Den Mitgliedern der Kommission werden die Fahrtkosten auf dieselbe Weise wie den Bediensteten der Regierungsdienststellen zurückerstattet.

.../...

Für die Anwendung des Absatzes 7 werden die Mitglieder der Kommission, die den Regierungsdienststellen nicht angehören,

1º den Beamten gleichgestellt, die den Dienstgrad eines Direktors innehaben,

2º behandelt, als hätten sie ihren Amtssitz an ihrem üblichen Arbeitsort".

VG.

- 7 -

L. 24.806/2.

VG.

- 7 -

L. 24.806/2.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren J.-J. STRYCKMANS, Kammervorsitzender,

Y. BOUCQUEY, Staatsräte,
Y. KREINS,

Frau M. PROOST, Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn P. ERNOTTE, Auditor,
vorgelegt. Die Note des Koordinationsbüros wurde von Herrn
X. DELGRANGE, beigeordneter Referendar, abgefaßt und dargelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

M. PROOST.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn
....., Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN.

.... /